

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 08.12.2017, Az.: 54.2-12/51-12/8823.12 UL 000 01 der **Baustoff-Aufbereitung Ulm GmbH**, Söflinger Straße 70, 89077 Ulm die Änderung ihrer Baustoff-Aufbereitungsanlage am Standort **Ernst-Abbe-Straße 33, 89079 Ulm** genehmigt.

1. Beste verfügbare Technik (BVT):

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG das für die Baustoff-Aufbereitungsanlage maßgebliche BVT -Merkblatt öffentlich bekanntgemacht:

„Abfallbehandlungsanlagen“ und

„Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“.

Weitere Informationen zur besten verfügbaren Technik erhalten Sie über die Internet-Präsenz des Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken>.

2. Genehmigungsbefehl:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbefehl gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG durch Einstellung im Internet öffentlich bekanntgemacht.

Damit wird zugleich ein Teil der Bekanntmachungsverpflichtung nach § 10 Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 BImSchG bewirkt.

Bei der eingestellten Ausfertigung werden personen- und gebührenbezogene Daten/Sachverhalte nicht mitabgedruckt; an deren Stelle steht eine Klammer mit drei Punkten „(...)“.

Weitere Informationen zum Immissionsschutzrecht erhalten Sie über die Internet-Präsenz der Gewerbeaufsicht: <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507>.

Anfragen zu dieser Bekanntmachung richten Sie bitte unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens per E-Mail an abteilung5@rpt.bwl.de oder postalisch an das Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen. Telefonisch erreichen Sie uns unter der zentralen Telefon-Nummer 07071 757-0. Weitere Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt>.

Regierungspräsidium Tübingen, den 26.06.2018

Bekanntmachung Genehmigungsbefehl:





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Ausfertigung
für das Internet**

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Baustoff-Aufbereitung Ulm GmbH
Söflinger Straße 70
89077 Ulm

Tübingen 08.12.2017

Name (...)

(...)

Durchwahl 07071 757 (...)

07371 187 (...)

Aktenzeichen 54.2-12/51-12/8823.12 UL 000 01
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

(...)

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: (...) EUR

 **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

***Immissionsschutzrechtliche Entscheidung des
Regierungspräsidiums Tübingen über den
Antrag der Baustoff-Aufbereitung Ulm GmbH,
Söflinger Straße 70, 89077 Ulm zur
Änderung der Baustoff-Aufbereitungsanlage
am Standort Ernst-Abbe-Straße 33, 89079 Ulm***

Anlagen

1 gesiegelte Antragsfertigung (im Einzelnen siehe Abschnitt 5 - Anhang A)

1 Entscheidung

1.1 Immissionsschutzrechtlicher Teil

1.1.1 Erteilung der Änderungsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden Genehmigungsbehörde - erteilt hiermit der Baustoff-Aufbereitung Ulm GmbH, Söflinger Straße 70, 89077 Ulm - im Folgenden Antragsteller -, unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der bestehenden Baustoff-Aufbereitungsanlage am Standort Ernst-Abbe-Straße 33, 89079 Ulm. Zugleich erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.08.2017, Az.: 54.2-12/51-12/8823.12 UL 000-01.

1.1.1.1 Sachlicher Umfang

Die genehmigte Änderung umfasst, auf

- a) Flurstück Nummer 981 (Teilfläche), die Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage für Prozessabwässer (Waschen/Bedüsen), nach Fassung der Prozessabwässer im Wesentlichen bestehend aus einem Schrägklärer (Leiblein SK100 - betriebsinterne Bezeichnung M7), einem Vakuumbandfilter (Leiblein VBF1400 - betriebsinterne Bezeichnung M8) und zwei Wassercontainern mit jeweils 40 Kubikmeter Fassungsvermögen;
- b) Flurstück-Nummer 2206 (Teilfläche), 2206/3 (Teilfläche) und 981/12 (Teilfläche) sowie 981 (Teilfläche), die Errichtung und den Betrieb einer Flächenentwässerung, nach Fassung des Abwassers im Wesentlichen bestehend aus einer Hebeanlage, einem Sedimentationsbecken, einem kombinierten Regenrückhalte- und Speicherbecken, einer Container-Abwasserbehandlungsanlage (Kiessandfilter und zwei Aktivkohlefiltern), zwei Entnahmepumpen mit einer Leistung von 3 Liter je Sekunde und dem Kanaleinlauf;
- c) Flurstück Nummer 981 (Teilfläche), die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle auf der Behandlungsfläche von bisher 8.000 Tonnen auf bis zu 13.500 Tonnen (AVV-Schlüssel 191209, 170101 bis 17103, 170107, 170302, 170504, 170506, 170508);

- d) Flurstück Nummer 2206/3 (Teilfläche), die zusätzliche Lagerung von Recycling-Beton (Z1.1 – Material gemäß Erlass vom 13.04.2004 (Az.: 25-8982.31/37): Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial) auf der Produktlagerfläche;
- e) Flurstück Nummer 981 (Teilfläche), den Betrieb nachstehender mobiler Siebmaschinen:
 - Trommelsieb Doppstadt SM620 (betriebsinterne Bezeichnung M11),
 - Siebanlage Sandvik QA340 (betriebsinterne Bezeichnung M12).

1.1.1.2 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)

In der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung miteingeschlossen sind die wasserrechtlichen Genehmigungen für die

- a) Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen für Prozessabwasser und Niederschlagswasser,
- b) Einleitung des Abwassers aus dem Regenrückhaltebecken in das kommunale Abwassersystem (Indirekteinleiter) mit bis zu 3 Liter je Sekunde wie folgt
 - bis 31.12.2017 ausschließlich in die kommunale Schmutzwasserkanalisation und
 - ab 01.01.2018 ausschließlich in die kommunale Regenwasserkanalisation.

1.1.1.3 Einschränkung der Betriebsweise

Die oben genannten Siebmaschinen M11 und M12 dürfen nicht zeitgleich und jeweils nur ersatzweise zur stationären Behandlungsanlage (betriebsinterne Bezeichnung M1 bis M8) betrieben werden.

Der Einsatz der oben genannten Siebmaschinen darf insgesamt 4 Monate je Jahr und insgesamt 48 Stunden je Woche nicht überschreiten.

1.1.1.4 Maßgebende Unterlagen

Die im Abschnitt 5 (Anhang A) aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil der in Abschnitt 1.1.1 getroffenen Entscheidung und bei Inanspruchnahme der erteilten Änderungsgenehmigung zu beachten (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung), soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

1.1.1.5 Erlöschen der Genehmigung

Ist ein im Abschnitt 1.1.1.1 aufgeführter Anlagenteil in der geänderten Form nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheids in Betrieb genommen worden, erlischt die auf ihn entfallende Änderungsgenehmigung.

1.2 Gebührenrechtlicher Teil

(...)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Sicherheitsleistung

Der Antragsteller hat auf seine Kosten spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides eine geeignete Sicherheitsleistung in Höhe von 505.000 Euro zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherheitsmittel als geeignet anerkannt hat und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Geeignet ist insbesondere eine schriftliche, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen.

Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung (im Sinne des § 232 BGB) ist möglich, sie muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen.

2.2 Siebmaschinen

Die Betriebszeiten der Siebmaschinen M11 und M12 sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.3 Immissionsschutz

2.3.1 Staub

- a) Im Umgebungs- und Einwirkungsbereich der Anlage sind die Staubimmissionen (Staubniederschlag) messtechnisch bestimmen zu lassen (TA Luft 4.3.1 Tabelle 2). Mit den Messungen ist ein Monat vor Wiederaufnahme des Betriebs im Jahr 2018 zu beginnen. Eine Messreihe geht über 6 zusammenhängende Monate, und ist in Monatsabschnitte zu untergliedern. Die Messreihen sind im 3 Jahresturnus zu wiederholen.
- b) Während einer Messreihe sind an allen Messpunkten auch die Staubinhaltsstoffe gemäß TA Luft 4.5.1 Tabelle 6 und 16 PAK nach EPA in $\mu\text{g}/(\text{m}^2.\text{d})$ messtechnisch bestimmen zu lassen. Zusätzlich ist die Konzentration dieser Staubinhaltsstoffe mit Bezug auf den Staub in mg/kg Staub anzugeben.
- c) Mit der Durchführung der Messungen ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle (§ 26 BImSchG) zu beauftragen.
- d) Die Messungen sind nach dem mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Messplan von der DEKRA vom 07.04.2016 (siehe Anhang A) durchzuführen, in dem die Messpunkte, der Messzeitraum, die Messverfahren und die Messdauer von Einzelmessungen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation festgelegt wurden. Der Messplan ist hinsichtlich des Messzeitraumes entsprechend zu aktualisieren und der Genehmigungsbehörde erneut vorzulegen.
- e) Die Messungen müssen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- f) Eine Ausfertigung des Messgutachtens ist mit zugehöriger Bewertung, die auch einen Vergleich mit zurückliegenden Messergebnissen einschließt, und einer gutachterlichen Stellungnahme der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich in 2-facher Ausfertigung zu übersenden.

2.3.2 Schall

- a) Nach Bekanntgabe dieses Bescheides, jedoch spätestens einen Monat nach Wiederinbetriebnahme im Jahr 2018, ist eine Schallimmissionsmessung zur Überprüfung des Lärmpegels gemäß Anhang A.1 der TA Lärm durchzuführen.
- b) Die Messungen sind nach einem mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem die maßgeblichen Immissionsorte, der Messzeitraum, die Messverfahren und die Messdauer von Einzelmessungen

unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation festgelegt sind. Die maßgeblichen Immissionsorte sind dem Messbericht der DEKRA vom 29.04.2009 (siehe Anhang A) zu entnehmen.

- c) Die Nebenbestimmungen 2.3.1 Buchstabe c, e und f gelten für die Schall-Immissionsmessung entsprechend.

2.4 Abwasser

2.4.1 Anlagenbezogene Nebenbestimmungen

- a) Sämtliche in der Gleisschotterbehandlungsanlage anfallenden Abwässer (Feinkornentwässerung, Schrägklärung und Vakuumbandfiltration sowie sonstiges bei der Behandlung anfallendes Abwasser) sind vollständig im Kreislauf zu fahren und nur im Bereich der Gleisschotterbehandlung einzusetzen. Die bei der Behandlung anfallenden Schlämme sind extern nach den Vorgaben des Abfallrechtes zu entsorgen.
- b) Die Rückspülintervalle des Kiessandfilters, sowie die Standzeiten der Wasser-aktivkohlefilter sind nach der Einfahrphase festzulegen.
- c) Der Umschluss vom Schmutzwasserkanal zum Regenwasserkanal ist frühzeitig mit den EBU (Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm) abzustimmen. Der Beginn sowie die Fertigstellung des Umschlusses ist der Genehmigungsbehörde und den EBU unaufgefordert mitzuteilen.
- d) Das RRB ist gemäß Nummer 1.2 des Anhangs 2 der EKVO insbesondere nach Belastung der Anlage durch Regenereignisse, ansonsten jedoch mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- e) Die Sedimentationsdicke ist im RRB, wie auch im Sedimentationsbecken regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- f) Die Filtrationsanlage ist gemäß Abschnitt 3 in Verbindung mit Nummer 7 der Tabelle 3 des Anhangs 2 der EKVO an allen Tagen, an denen Abwasser aus dem Betrieb in die Kanalisation eingeleitet wird, zu überprüfen.
- g) Die Kontrollen und Überprüfungen aus den obigen Nebenbestimmungen Buchstabe e und f sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vierteljährlich durch den Betriebsleiter zu bestätigen.

2.4.2 Ablaufbezogene Nebenbestimmungen

- a) Nach Inbetriebnahme der Container-Abwasserbehandlungsanlage (Kies- und Aktivkohlefilter) ist deren Betriebsweise, Funktionalität und Reinigungsleistung bis Ende 2017 durch gezielte Beprobungen am Einlauf und am Auslauf der Filtrationsanlage und Analyse der Proben (Parameter siehe Buchstaben e und f) nachzuweisen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Analysenberichte der untersuchten Proben sind den EBU unaufgefordert vorzulegen.

- b) Die in die kommunale Kanalisation eingeleiteten Abwassermengen sind mittels IDM zu erfassen und so aufzuzeichnen und zu archivieren, dass jederzeit alle eingeleiteten Zeiträume und die dabei entsprechenden Abwassermengen dargestellt werden können.
- c) Die jährlichen Gesamteinleitungsmengen sind der EBU zu übermitteln.
- d) Nach der Regenwassermengenmessung ist eine Probenahme-Vorrichtung einzubauen, die ereignisgesteuerte Probenahmen über den Verlauf von Regenereignissen und repräsentative Probenuntersuchungen ermöglicht.

- e) Am Ablauf der Container-Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

PAK	0,4 µg/l
Naphthalin	4,0 µg/l

- f) Am Ablauf der Container-Abwasserbehandlungsanlage sind darüber hinaus die Grenzwert-Anforderungen des Anhangs 51 Abschnitt C und D zur AbwV einzuhalten:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden- Mischprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	70 mg/l
Phosphor, gesamt	3 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	10 mg/l
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	2 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Nickel	1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Zink	2 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l

2.5 Abfallrecht

Alle gefährlichen und sulfathaltigen Abfälle sind nach Einlieferung auf der Behandlungsfläche separat zu lagern und mittels Planen vor Regenwasser zu schützen.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Der Antragsteller betreibt am Standort Ernst-Abbe-Straße 33, 89079 Ulm eine immis-sionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen mineralischen Abfällen.

Die Zwischenlagerung des angelieferten mineralischen Abfalls und dessen maschi-nelle Behandlung erfolgt auf einer vollständig abgedichteten Behandlungsfläche (Teil-fläche Flurstück Nummer 981). Schwerpunktmäßig wird ausgebauter Gleisschotter aufbereitet. Der aufbereitete, recycelte Schotter wird zum Produktlager (Teilfläche Flurstück Nummer 2206/3) verbracht, zwischengelagert und umgeschlagen.

Die Entwässerung der Behandlungsfläche erfolgt über ein bestehendes, 2016 sanier-tes, abgedichtetes kombiniertes Regenrückhalte- und Speicherbecken (RRB). Das Gesamt-Rückhaltevolumen des Beckenbereichs, einschließlich Sedimentationsbe-

cken, beträgt 1.600 Kubikmeter, der Speicheranteil am RRB beträgt 500 Kubikmeter. Es wurde im Rahmen der Sanierung so ausgelegt, dass eine vollständige Regenrückhaltung möglich ist. Das RRB leitet bis dato in den kommunalen Schmutzwasserkanal ab.

Das Niederschlagswasser auf der Fläche des Produktlagers versickert am Ort des Anfalls bzw. in die Haufwerke.

Das Betriebsgrundstück setzt sich aus einer gepachteten Teilfläche des Flurstücks Nummer 981 (Gemarkung Einsingen), dem gepachteten Flurstück Nummer 981/12 (Gemarkung Einsingen), einer gepachteten Teilfläche des Flurstücks Nummer 2206/3 (Gemarkung Ulm-Donautal) und einer kleinen gepachteten Fläche des Flurstücks Nummer 2206 (Gemarkung Ulm-Donautal) zusammen.

3.1.2 Änderungsvorhaben

Der Antragsteller plant, die Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf der Behandlungsfläche um 5.500 Tonnen auf bis zu 13.500 Tonnen zu erhöhen.

Ferner sollen die Behandlungsmöglichkeiten von mineralischen Abfällen ergänzt werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Antragsteller, auf der bestehenden Behandlungsfläche zeitweise zwei mobile Siebanlagen einzusetzen: den mobilen Trommelsieb Doppstadt SM620 und die mobile Siebanlage Sandvik – QA340. Deren Einsatz soll auf maximal 4 Monate je Jahr und maximal 48 Stunden je Woche begrenzt bleiben. Es soll bei Bedarf nur jeweils eine der Maschinen anstatt der stationären Anlage betrieben werden.

Darüber hinaus soll zukünftig auf der Fläche des Produktlagers, neben aufbereitetem Gleisschotter, auch aufbereiteter RC-Beton („Dihlmann Z1.1“) gelagert werden.

Den Anforderungen der kommunalen Seite Rechnung tragend soll das Wasser aus dem RRB zukünftig der kommunalen Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Aus dem RRB sollen mittels zweier neuer redundanter Pumpen 3 Liter je Sekunde überschüssiges Wasser entnommen, in einer Container-Wasseraufbereitungsanlage (werksinterne Bezeichnung M13) per Kiessandfilter und Aktivkohlefilter abgereinigt und ab 01.01.2018 in die kommunale Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Das in der maschinellen Behandlung eingesetzte Wasser zum Waschen und Bedüsen soll zukünftig im Kreislauf gefahren werden. Dazu wird Wasser aus dem RRB (im Bedarfsfall auch aus der kommunalen Wasserversorgung) in zwei Wassercontainer mit jeweils 40 cbm Fassungsvermögen gepumpt und zwischengespeichert. Der im

Wasserkreislauf nachzuführende Bedarf wird auf 40 Kubikmeter je Tag geschätzt. Von den Wassercontainern wird das Wasser der Behandlungsanlage zugeführt. Das aus der Behandlungsanlage rückgeführte schlammhaltige Prozesswasser wird, nach Zugabe eines Flockungsmittels, in den neuen Schrägklärer gepumpt und von dort nach Abreinigung über ein Überstromrohr wieder in einen der Wassercontainer abgeleitet. Der sich im Schrägklärer absetzende Schlamm wird in dem neuen Vakuumbandfilter, unter Zugabe eines Flockungsmittels, entwässert. Der Schlamm wird entsorgt, das Restwasser wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

3.2 Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben hat in der anlagenbezogenen Betrachtung sowohl im Einzelnen als auch in der Gesamtschau keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter. Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden führt das Vorhaben zu einer Verbesserung des Schutzniveaus und ist einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen dienlich.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung war daher nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit den entsprechenden inhaltlichen Konkretisierungen (vergleiche § 21 Absatz 1 Nummer 3 9. BImSchV) zu erteilen, gemäß § 13 BImSchG mit den eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 48 Absatz 2 WG und § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG und auf der Grundlage von § 12 BImSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2a 9. BImSchV mit den erforderlichen Nebenbestimmungen.

3.2.1 Anforderungen an die Genehmigung

Die Anlage wurde erstmalig mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.08.2006, Az.: SUB V-32/06 IM/GE genehmigt und zuletzt mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 24.09.2015, Az.: SUB V-309 IM/ÄG geändert.

Folgende Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV finden auf die Anlage Anwendung:

- a) 8.11.2.1 (G/E): Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen. Die Genehmigungsschwelle liegt bei 10 Tonnen Durchsatzkapazität je Tag. Genehmigt sind bis zu 1.500 Tonnen je Tag.
- b) 8.11.2.4 (V): Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Die Genehmigungsschwelle liegt bei 10 Tonnen Durchsatzkapazität je Tag. Bisher genehmigt sind bis zu 1.500 Tonnen je Tag.

- c) 8.12.1.1 (G/E). Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die Genehmigungsschwelle liegt bei 50 Tonnen Gesamtlagerkapazität. Bisher genehmigt sind bis zu 1.575 Tonnen.
- d) 8.12.2 (V): Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Die Genehmigungsschwelle liegt bei 100 Tonnen Gesamtlagerkapazität. Bisher genehmigt sind bis zu 8.000 Tonnen, in Zukunft bis zu 13.500 Tonnen.
- e) 8.15.1 (G): Anlagen zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen. Die Genehmigungsschwelle liegt bei 10 Tonnen Kapazität je Tag. Bisher genehmigt sind bis zu 1.500 Tonnen je Tag.
- f) 8.15.3 (V): Anlagen zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen. Die Genehmigungsschwelle liegt bei 100 Tonnen Kapazität je Tag. Bisher genehmigt sind bis zu 1.500 Tonnen je Tag.

Das Vorhaben des Antragstellers erfordert eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, da sich das Vorhaben insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Lärm und Staub), Wasser und Boden erheblich nachteilig auswirken kann (schädliche Bodeneinträge, Verschmutzung Grundwasser, Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit - insbesondere Nachbarschaft - durch zusätzliche Luft- und Lärmbelastungen / durch zusätzlichen Verkehr, nachteilige Auswirkungen auf das kommunale Abwassersystem) und dies nur in einem Genehmigungsverfahren vollumfänglich geprüft werden kann.

Die Genehmigung nach § 6 BImSchG ist zu erteilen, wenn die sich aus § 5 und der nach § 7 dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

§ 5 BImSchG setzt voraus, dass

- einerseits schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- andererseits Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) entsprechenden Maßnahmen.

Die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen und die der Änderungsgenehmigung mitgegebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei ordnungsgemäßer Errichtung und beim ordnungsgemäßen Betrieb keine wesentlich

nachteiligen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten, der Antragsteller seine Betreiberpflichten einhält und in der Folge erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht nur nicht zu besorgen sind, sondern hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden eine Erhöhung des Schutzniveaus einhergeht. Mit den getroffenen Maßnahmen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen wird zugleich wasser-, boden- und arbeitsschutzrechtlichen Belangen vollumfänglich Rechnung getragen.

Der vom Antragsteller vorgesehene Einsatz mobiler Siebmaschinen führt zu keinen wesentlich nachteiligen Auswirkungen bei Lärm und Staub, da jeweils nur eine Maschine betrieben werden soll und diese nicht zusätzlich zu der stationären Anlage, sondern anstatt der stationären Anlage. Zudem wird die Durchsatzkapazität der Abfallbehandlung nicht verändert.

Die Behandlung des Niederschlagswassers verbessert sich. Dessen vollständige Rückhaltung in dem 2016 sanierten RRB und die geplante Behandlung vor Ausleitung führen dazu, dass zukünftig in die kommunale Regenwasserkanalisation abgeleitet werden kann. Dies entlastet die kommunale Schmutzwasserbeseitigung und entspricht der Zielsetzung der Gewässerbewirtschaftung und den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung.

Die Verwendung von Wasser aus dem Speicherbereich des RRB und die geplante Kreislaufführung entsprechen ebenfalls den Zielsetzungen der Gewässerbewirtschaftung, den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung und dem Stand der Technik. Die technische Umsetzung der Kreislaufführung, insbesondere die der Abreinigung, sorgt dafür, dass wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zusätzliche Lagerung von 5.500 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle auf der Behandlungsfläche führt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter. Das durch die Haufwerke durchsickernde Niederschlagswasser wird auf der Behandlungsfläche vollständig erfasst und der Abwasserbehandlung zugeführt. Die von diesen Haufwerken ausgehenden Staubemissionen waren bisher schon dem Grunde nach vernachlässigbar; daran wird sich auch nach der Erhöhung nichts ändern. Die Erhöhung erfolgt ohne Ausweitung der genehmigten Behandlungskapazität / Jahresdurchsatzleistung und daher ohne wesentliche nachteilige Veränderung der Lärm- und Staubemissionen.

Der zusätzliche Umschlag von RC-Beton im Produktlager erfolgt ohne Ausweitung der genehmigten Umschlagskapazität und daher ohne wesentliche nachteilige Veränderung der Verkehrsbelastung. Auf dem Produktlager werden Gleisschotter und

RC-Beton deutlich getrennt voneinander gelagert und umgeschlagen. Auch RC-Beton führt in dieser Verarbeitungsstufe zu keinen schadhafte Auswaschungen durch Niederschlagswasser.

Abfälle aus den Behandlungs- und den Abreinigungsprozessen werden ordnungsgemäß gefasst und entsorgt. Die recycelten mineralischen Produkte werden, von Schadstoffbelastung befreit, wieder dem Stoff- und Wirtschaftskreislauf zugeführt. Die Anlage befindet sich in der südöstlichen Ecke des Gewerbe- und Industriegebiets Ulm-Donautal. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet (Lichternsee) und das im Nahbereich befindliche FFH-Gebiet Hirschhalde werden nicht erwartet. Um dies sicherzustellen sind wiederkehrende Staubmessungen (Auflage) vorgesehen.

Für die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete Fischerhausen und 206 Kehr werden keine Auswirkungen erwartet (keine Einträge in Wasser/Boden). Auch für die nächstgelegene, ca. ½ km entfernte Wohnsiedlung in Gögglingen sind keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen (Lärm/Staub).

Zur Sicherstellung der lärmbezogenen Zulassungsvoraussetzungen wird eine erneute Messung der Schallimmissionen eingefordert (Auflage).

3.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG sowie § 21 9. BImSchV mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Siehe auch Abschnitt 3.2.4 vorletzter Absatz.

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage regelmäßig eine Sicherheitsleistung auferlegt werden (vergleiche § 2 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde abzusichern, das heißt im Falle sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem von Siche-

rungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Besondere Umstände, die eine Auferlegung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt. Die bisherige Sicherheitsleistung von 340.000 Euro ist entsprechend dem Vorhaben (Erhöhung der Lagermenge an ungefährlichen Abfällen) anzupassen und zu erhöhen. Es wird eine neue Sicherheitsleistung von 505.000 Euro als angemessen angesehen. Diese berücksichtigt im Rahmen einer Prognose im Falle eines Ausfalls die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme einschließlich Mehrwertsteuer. Im Rahmen der Prognose wird ein nicht gesicherter positiver Marktwert regelmäßig nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Prognose wurde die vom Antragsteller eingereichte Berechnung verifiziert und berücksichtigt.

3.2.3 Erlöschen der Genehmigung

Grundlage der Fristsetzung in Abschnitt 1.1.1.5 ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Änderungsgenehmigung liegt im unternehmerischen Ermessen des Antragstellers. Es kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auseinander divergieren. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Eine Frist von 3 Jahren wird als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses dem Antragsteller ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.4 Verfahren

Den für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung hat der Antragsteller am 20.05.2016 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht und zuletzt am 21.08.2017 ergänzt (vergleiche insbesondere § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 BImSchG). Mit der letzten Ergänzung wurde der Antrag vervollständigt und entscheidungsfähig (vergleiche insbesondere § 10 Absatz 1 Satz 3 BImSchG und § 20 Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV).

Es war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (vergleiche § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b 4. BImSchV); ergänzend und konkretisierend durch Verfahrensregeln der 9. BImSchV (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 9. BImSchV).

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (siehe Ausführungen in Abschnitt 3.2.1), wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (vergleiche § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

Die Stadt Ulm (Belegenheitsgemeinde / untere Verwaltungsbehörde) wurde beteiligt und ihre Stellungnahme bei der Entscheidung berücksichtigt (vergleiche insbesondere § 10 Absatz 5 BImSchG). Berücksichtigt wurden insbesondere die Erkenntnisse und Anforderungen der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm hinsichtlich der Entwässerung und Einleitung in die kommunale Kanalisation in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ImSchZuVO und §§ 10 - 13 LVG sowie § 3 LVwVfG.

3.2.5 Gebühren

3.2.5.1 Grundlagen der Erhebung

(...)

3.2.5.2 Gebührentatbestand und Gebühren

3.2.5.2.1 Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

(...)

3.2.5.2.2 Gebühr für die miteingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung

(...)

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13 Klage erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(...)

5 Anhang A – Unterlagen

1 Ordner enthaltend

5.1 Maßgebende Unterlagen

obenauf

- .01 Deckblatt (25.04.2017)
- .02 Inhaltsübersicht /_3 Blätter
 - Register 1
- .03 Formblatt 1.2 - Antrag (06.07.2017)
- .04 Antrag - Zulassung vorzeitiger Beginn (24.07.2017)
- .05 Vorschlag Neubemessung Sicherheitsleistung (07.06.2017)
 - Register 2
- .06 Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens, 8 Seiten (07.06.2017) /_8 Blätter
- .07 Übersichtslageplan) M 1:10.000 (17.05.2016)
 - Register 2.2.1
- .08 Schematische Darstellung der Anlage: Technische Betriebseinrichtungen, Maschinenaufstellungsplan, Aufbereitungsablauf Altschotter, Aufbereitungsablauf Altschotter und Splitte (17.05.2017) /_2 Blätter
- .09 Plan/Zeichnung – Behandlungsanlage M 1:1.000 (07.06.2017)
- .10 Plan/Zeichnung – Behandlungsanlage M 1:500 (07.06.2017)
 - Register 2.2.2
- .11 Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen
 - Register 2.2.3
- .12 Formblatt 2.2 – Verfahren (Stoffübersichten)
- .13 Formblatt 2.3 – Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)
- .14 Formblatt 2.4 – Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)
 - Register 2.2.4
- .15 Formblatt 2.5 – Emissionen (Vorgänge)
- .16 Formblatt 2.6 – Emissionen (Massen / Abgasreinigung)
- .17 Formblatt 2.7 – Emissionen (Quellenverzeichnis)
 - Register 2.2.5
- .18 Formblatt 2.8 – Lärm
- .19 Formblatt 2.9 – Lärm (verursacht von der Anlage)
 - Register 2.2.7
- .20 Formblatt 2.11 – Abfallverwertung
- .21 Formblatt 2.12 – Abfallbeseitigung
 - Register 2.4
- .22 Formblatt 2.15 – Arbeitsschutz
- .23 Formblatt 2.16 – Arbeitsschutz
- .24 Formblatt 2.17 – Arbeitsschutz
 - Register 2.5
- .25 Formblatt 2.18 – Wassergefährdende Stoffe
 - Register 3.1
- .26 Erläuterung / Beschreibung Auslegung RRB und Wasserbehandlung (25.04.2017)
- .27 RRB Auslegung nach DWA A-117 (25.04.2017)
- .28 RRB Auslegung für Überflutungsnachweis (25.04.2017)
- .29 Detaillierte Flächenermittlung (25.04.2017)
- .30 Daten zur Niederschlagsstatistik (Kostrat-Daten) (25.04.2017)
- .31 Plan/Zeichnung – Entwässerungsschema (07.06.2017)

- .32 Plan/Zeichnung – Schnitt 1:500 / 50 Sedimentationsbecken und RRB
(07.06.2017)
Register 3.2
- .33 Sicherheitsdatenblatt Eurofloc K8-CZ, Seite 1 – 13 (23.03.2015) /_13 Blätter
- .34 Sicherheitsdatenblatt Eurofloc AN 3-24, Seite 1 – 13 (18.02.2015) /_13 Blätter
Register 3.3.7
- .35 Bedienungsanleitung – Schrägklärer Leiblein SK 100 / 40 / 7 / K, Seite 1 – 18
(20.01.2016) /_18 Blätter
Register 3.3.8
- .36 Bedienungsanleitung – Vakuumbandfilter Leiblein VBF 1400 E / FW, Seite 1 – 33 (12.12.2011) /_33 Blätter
Register 3.3.9
- .37 Anlagenbeschreibung – Wasseraufbereitungsanlage (März 2017) /_10 Blätter
Register 3.3.11
- .38 Dokumentation – Trommelsiebmaschine Doppstadt SM 620 /_3 Blätter
Register 3.3.12
- .39 EU-Übereinstimmungserklärung Siebanlage Sandvik QA340 /_2 Blätter
- .40 Eine Fotoaufnahme Siebanlage /_1 Blatt
Register 3.4
- .41 Messplan (DEKRA) Staubbiederschlagsmessung vom 07.04.2016, Seite 1 – 9 /_9 Blätter
Register 3.5
- .42 Messung von Schallemissionen (DEKRA) vom 29.04.2017, Seite 1 – 18 + 3
Seiten Anhang /_21 Blätter
Register 3.6
- .43 Unterlagen zur Entsorgung des Schlammes aus Sedimentationsbecken (Charakterisierung / Probenahme / Analyseergebnisse) /_17 Blätter
Register 3.7
- .44 9 Belege zum positiven Marktwert RC und Schotter /_9 Blätter
- .45 Analyseergebnisse RC-Beton vom 26.02.2016, Seite 1 – 2 /_2 Blätter
Register 3.8
- .46 Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle (23.02.1016) /_12 Blätter
- .47 Fachkundenachweis Uphaus (06.04.2016) /_2 Blätter
- .48 Übersicht der Beauftragten
- .49 Organigramm
- .50 Stellenbesetzungsliste
- .51 Verantwortungsmatrix, Seite 1 – 2 /_2 Blätter
- .52 Verfahrensanweisung Materialeingang
- .53 Verfahrensanweisung Behandlung Gleisschotter /_2 Blätter
- .54 Verfahrensanweisung Behandlung Bauschutt /_2 Blätter
- .55 Verfahrensanweisung Behandlung Boden /_2 Blätter
- .56 Verfahrensanweisung Behandlung Bitumengemischen /_2 Blätter
- .57 Verfahrensanweisung Materialausgang, Transport
- .58 Verfahrensanweisung für den Betrieb der Hebeanlage vor dem Sedimentations- und Regenrückhaltebecken
- .59 Verfahrensanweisung für die Überwachung, Betrieb und Entschlammung des Regenrückhaltebeckens und Sedimentationsbeckens /_2 Blätter
- .60 Arbeitsanweisung Betankung
- .61 Verfahrensanweisung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieselkraftstoff, Öle/Wachse) /_3 Blätter

5.2 Sonstige Unterlagen

- Register 3.2
- .62 Sicherheitsdatenblatt ARAL Diesel, Aral LKW-Diesel, ARAL SuperDiesel, Seite 1 – 30 (16.02.2015) / _30 Blätter
- Register 3.3.1
- .63 Dokumentation zu WPK BT 1 Rollenklassierer / _2 Blätter
- Register 3.3.2
- .64 Dokumentation zu BT 2 Rüttelsiebanlage Finlay 693 Supertrak / _3 Blätter
- Register 3.3.3
- .65 Dokumentation zu Lokotrack LT-Mobilbrecher / LT 1213 / _22 Blätter
- Register 3.3.4
- .66 Dokumentation zu BT 2 Rüttelsiebanlage Finlay 683 Supertrak / _3 Blätter
- Register 3.3.5
- .67 Dokumentation zu Finlay Hydrasanders
- Register 3.3.6
- .68 Handschriftliche Zeichnung – Abwurf von Leichtstoffen
- .69 Zwei Fotoaufnahmen der „Abwurf-Anlage“
- Register 3.3.10
- .70 Montage- und Bedienungsanleitung – Meßumformer für magnetisch-induktive Durchflussmesser Krohne IFC 010 K / F / _67 Blätter
- Register 3.3.13
- .71 Dokumentation – Liebherr Radlader L 550 – L 586 / _24 Blätter
- Register 3.3.14
- .72 Dokumentation – CAT 324 D / 324 D L / _28 Blätter
- Register 3.8
- .73 Checkliste Anlagenkontrolle
- .74 Checkliste Haldenlagerung
- .75 Checkliste witterungsbedingte Änderungen
- .76 Checkliste Arbeitssicherheit (PSA)
- .77 Checkliste Bewertung des WPK-Systems / _3 Blätter
- .78 Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb vom 19.01.2017 (gültig bis 2018), Seite 1 – 5 / _5 Blätter

6 Anhang B – Hinweise

6.1 Zahlungshinweise

Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

6.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

6.3 Kommunales Satzungsrecht

Unabhängig von diesem Bescheid sind die Anforderungen der kommunalen Abwassertarife einzuhalten; insbesondere die dort vorgegebenen Grenzwerte für ABS, AFS, pH-Wert und Herbizide.

6.4 Beste verfügbaren Techniken (BVT)

Für die Baustoff-Aufbereitungsanlage sind folgende BVT-Merkblätter¹ maßgebend:

- „Abfallbehandlungsanlagen“,
- „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 32, S. 1298)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) Vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. Nr. 14, S. 585)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I Nr. 40, S. 1972)